

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *Steuern & Abgaben*

Ratgeber
mit Fall-
beispielen

2025
umfassend
aktualisiert



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Vorbemerkung

Mit der Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) im Juli 2021 wurde es in Österreich erstmals möglich, dass sich natürliche und juristische Personen zu Energiegemeinschaften zusammenschließen und gemeinsam Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.

Die Energieerzeugung ist für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften grundsätzlich zwar nicht auf den Elektrizitätsbereich beschränkt, hier liegt aber der Schwerpunkt der rechtlichen Umsetzung und deswegen konzentriert sich dieser Ratgeber zunächst einmal auf diesen Bereich.

Aufgrund der Tatsache, dass Energiegemeinschaften in der Regel unternehmerisch tätig sind und Umsätze erwirtschaften, muss sich jede Energiegemeinschaft auch mit dem österreichischen Steuerrecht auseinandersetzen. Mit dem vorliegenden Ratgeber zu Steuern & Abgaben für Energiegemeinschaften soll ein erster Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen bei der Gründung und beim Betrieb einer Energiegemeinschaft verschafft werden. Die praktischen Auswirkungen werden anhand von Fallbeispielen dargestellt. Darüber hinaus gibt es jedoch noch unzählige weitere Varianten der Umsetzung, welche nicht in einzelnen Beispielen beschrieben wurden.

Der Fokus des Ratgebers liegt auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) bzw. wird in den Fallbeispielen jeweils von einer EEG ausgegangen, wenngleich sich aus steuerlicher Sicht keine grundsätzlichen Unterschiede zu Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) ergeben. In den Fallbeispielen wird zudem jeweils von einem Verein oder einer Genossenschaft als Rechtsform ausgegangen, weil sich in der bisherigen Umsetzung gezeigt hat, dass diese Rechtsformen am häufigsten gewählt werden. Da in der Regel Energiegemeinschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – unternehmerisch tätig sein werden, hat der Ratgeber in seinen Grundzügen aber für alle möglichen Rechtsformen Gültigkeit¹.

Alle Angaben in diesem Ratgeber wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft, die Informationen basieren auf dem aktuellen fachlichen Stand. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften weiterhin steuer-, abgaben- und gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann keine Haftung übernommen werden.

1) Ausgenommen Personengesellschaften, diese werden nicht betrachtet. Die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der Einkommenssteuer und nicht der Körperschaftsteuer.

Begriffserklärungen

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist der umgangssprachliche Überbegriff für Umsatzsteuer (USt). Im Steuerrecht wird der laut Umsatzsteuergesetz richtige Begriff verwendet – nämlich Umsatzsteuer. Der Begriff Mehrwertsteuer wird aber oft noch auf Rechnungen und/oder Quittungen so bezeichnet (meist als MWSt abgekürzt).

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmern besteuert. Sie wird auf Lieferungen und Leistungen des Unternehmens fällig. Bei Stromlieferung und Eigenstromverbrauch beträgt die USt 20%.

Vorsteuer

Die Vorsteuer (VSt) ist die Umsatzsteuer, die dem Unternehmen beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Beim Rechnungsempfänger wird diese als Vorsteuer ausgewiesen und ist vom Rechnungsempfänger mit der Rechnungssumme zu bezahlen. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten die gezahlte Vorsteuer nach Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurück.

Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmergrenze wurde mit 2025 deutlich angehoben: Statt wie bisher 35.000 Euro Jahresumsatz können nun bis zu 55.000 Euro erzielt werden, ohne aus der Kleinunternehmerregelung herauszufallen. Das bedeutet, dass ein Unternehmen (bzw. eine Energiegemeinschaft), welches jährlich nicht mehr als 55.000 Euro Umsatz erreicht (es werden mit einigen Ausnahmen grundsätzlich alle Umsätze des Unternehmens zusammengezählt), von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit ist. Erst mit der Überschreitung der Umsatzgrenze ist Umsatzsteuer abzuführen. Folglich ist bis dahin auch keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Solchen Unternehmen steht jedoch auch kein Vorsteuerabzug zu¹.

Regelbesteuerung/Option zur Steuerpflicht

Kleinunternehmer können auf diese Steuerbefreiung aber verzichten und zur Regelbesteuerung optieren, diese Entscheidung ist für fünf Jahre bindend. Das Regelbesteuerungsverfahren verpflichtet die Unternehmen, die Umsatzsteuerschuld (oder ggf. -gutschrift) in einer Umsatzsteuervoranmeldung selbst zu berechnen, diese beim Finanzamt anzumelden und zu bezahlen.

Reverse-Charge

Bei der Lieferung von Strom an Wiederverkäufer kommt es aufgrund des § 19 Abs 1d UStG iVm § 2 Z 2 UStBBKV grundsätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (wenn eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht wird). Dies betrifft die Lieferung von elektrischer Energie an ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von elektrischer Energie in der Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist. Verliert der Energieempfänger seine Eigenschaft als Wiederverkäufer findet die Reverse Charge-Regelung keine Anwendung mehr.

1) Detaillierte Ausführungen folgen auf Seite 9.

Echte und unechte Mitgliedsbeiträge in Vereinen

Mitgliedsbeiträge in Vereinen können nach „unechten“ und „echten“ Beiträgen unterschieden werden (VereinsR 2001 Rz 339). Als echte Mitgliedsbeiträge gelten jene Zahlungen, die Vereinsmitglieder ohne konkrete Gegenleistung leisten (müssen), um ihre Mitgliedschaft zu begründen. Ein Indiz für einen echten Mitgliedsbeitrag kann sein, dass alle denselben Betrag zu zahlen haben, unabhängig davon, wie stark Vereinsangebote tatsächlich genutzt werden. Echte Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerpflichtig.

Demgegenüber stellen unechte Mitgliedsbeiträge Entgelte für konkrete Leistungen des Vereins dar (z. B. Mitgliedsbeitrag an eine Energiegemeinschaft, um im Gegenzug vergünstigten Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zu erhalten). Diese Leistungen sind steuerbar (VereinsR 2001 Rz 434). Auch eine Zählerpunktpauschale ist nicht als echter Mitgliedsbeitrag zu qualifizieren, weil die Pauschale eine Gegenleistung für die Erfassung von eingespeister, verbrauchter und gelieferter Energie ist.

UID-Nummer = Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die UID-Nummer stellt eine Registrierungsnummer dar und dient dem Nachweis der Unternehmer-eigenschaft. Wird die UID-Nummer nicht vom Finanzamt bei Betriebseröffnung vergeben, kann diese mittels Formular beantragt werden, Kleinunternehmer erhalten in der Regel keine UID-Nummer.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer (KÖSt) ist eine Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z. B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten oder Stiftungen. Die Körperschaftsteuer beträgt 23% des Gewinns (2023: 24%, Jahre davor: 25%). Für Vereine und Genossenschaften gibt es keine jährliche Mindest-Körperschaftsteuer, für Kapitalgesellschaften fällt jährlich eine Mindest-KÖSt an.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn setzt eine Förderung der Allgemeinheit voraus. In diesem Sinne wird diese durch das Steuerrecht definiert und betrifft die Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen dazu sind in den §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) enthalten.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres. Der Prozentsatz der Einkommensteuer variiert je nach Einkommenshöhe (unterschiedliche Tarifstufen).

Elektrizitätsabgabe

Grundsätzlich ist die Lieferung und der Verbrauch von elektrischer Energie im Inland elektrizitätsabgabepflichtig.

Davon ausgenommen sind Stromlieferungen in das öffentliche Netz und damit an Elektrizitätsunternehmen¹ oder an andere Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist.

Auch wenn diese grundsätzliche Ausnahme von der Besteuerung nun nicht zutreffen sollte, besteht insbesondere aus erneuerbaren Energieträgern gewonnene Energie eine weitere Ausnahme von der Besteuerung auf Basis des § 2 Abs 1 Elektrizitätsabgabegesetzes (EAbgG).

1) Siehe § 1 Abs. 1 Z1 EAbgG.

Es gibt die Möglichkeit eine gemäß **§ 2 Abs. 1 Z 4 EIAbgG** unbegrenzte Befreiung von der Elektrizitätsabgabe in Anspruch zu nehmen, wenn die Energie durch einen erneuerbaren Energieträger selbst erzeugt und selbst verbraucht wird. Das heißt, ein Erzeuger mit beispielsweise einer PV-Anlage am Dach der selbst mehr als 5.000 kWh im Jahr verbraucht, ist durch diese Befreiungsbestimmung von der Elektrizitätsabgabe ausgenommen.

Diese Befreiungsbestimmung gilt insbesondere auch für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen. Voraussetzung ist, dass der Strom aus erneuerbaren Energieträgern stammt und von den Mitgliedern selbst verbraucht wird; dieser Eigenverbrauch muss jährlich bilanziell nachgewiesen werden.

Um die Befreiung nach **§ 2 Abs 2 Z 4 EIAbgG** in Anspruch nehmen zu können, ist allerdings eine Anzeigepflicht vorgesehen. Demnach ist die Aufnahme einer begünstigten Erzeugungsanlage dem zuständigen Finanzamt binnen sechs Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Erzeugergemeinschaften müssen dem Finanzamt zudem eine Ansprechperson, Angaben zu Mitgliedern, Stromerzeugung, Speicherung oder Einspeisung sowie zur Elektrizitätsabgabe melden.

Zusätzlich trifft alle begünstigten Erzeuger eine Aufzeichnungspflicht über erzeugte, verbrauchte und eingespeiste Strommengen. In bestimmten Fällen kann das Finanzamt Erleichterungen gewähren.

Abschließend wird im Verordnungswege festgehalten, dass ein in Anspruch genommener Steuervorteil bei der Elektrizitätsabgabe ab 100.000 Euro gegenüber dem Finanzamt meldepflichtig ist, um eine diesbezügliche Berichterstattung zu ermöglichen.

Die Höhe der Abgabe wurde für den Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 von 0,015 Euro/kWh auf 0,001 Euro/kWh gesenkt. Seit dem 1. Jänner 2025 gilt wieder der reguläre Satz von 0,015 Euro/kWh. Befristet für das Jahr 2026 kommt es zu einer erneuten Anpassung. Für Anlagen mit den standardisierten Lastprofilen HO, HA, und HF beträgt die Elektrizitätsabgabe nunmehr 0,001 Euro je kWh, für alle anderen Anlagen 0,0082 Euro je kWh. Bei den vorhin erwähnten Anlagen handelt es sich um gewöhnliche Haushalte (HO), Haushalte mit Warmwasserspeicher an einem Zählpunkt (HA) sowie Haushalten mit Speicherheizung an einem Zählpunkt (HF) (vgl. § 7 Abs. 16 EIAbgG).

E/A-Rechnung

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (kurz E/A-Rechnung) ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung. Es werden jeweils die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben in einem Kalenderjahr erfasst (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Bei der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug werden die Werte in der E/A-Rechnung netto angesetzt und die Umsatzsteuer wird im Rahmen der Umsatzsteuererklärung ermittelt bzw. erklärt. Wenn die Energiegemeinschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, erhöht die Vorsteuer die Kosten und so sind die Werte brutto zu erfassen.

Rechtsgeschäftsgebühr

Für Bestandsverträge (Miet- und Pachtverträge zwischen Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage und der EEG) von Energieerzeugungsanlagen fallen gegebenenfalls Gebühren gemäß § 33 TP (Tarifpost) 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) an.

Steuerliche Pflichten für Betreiber:innen einer EEG



1. Verpflichtungen in der Gründungsphase

Eine EEG bedarf einer eigenen Rechtspersönlichkeit, z. B. eines Vereins oder einer Genossenschaft (o. ä.) und muss aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschaftern bestehen. Im Falle eines Vereins oder einer Genossenschaft ist die Gründung dem Finanzamt mittels unten angeführter Formulare bekanntzugeben. Die Meldung beim Finanzamt muss innerhalb eines Monats ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit (Gründung des Unternehmens, Vereins, usw.) erfolgen.

Die Formulare sind unter www.bmf.gv.at/formulare abrufbar:

- „Verf 15a“ – Steuerliche Erfassung eines Vereins
- „Verf 15“ – Steuerliche Erfassung einer Genossenschaft
- „Verf 26“ – Unterschriftsprobenblatt
- „U 12“ - Verzicht auf Steuerbefreiung = Optierung zur Umsatzsteuerpflicht (Option)
- „U 15“ - Beantragung Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) bei Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Schließt eine Energiegemeinschaft mit einer Eigentümer:in einer Energieerzeugungsanlage einen Bestandsvertrag (Miet- und Pachtverträge) ab, fallen gegebenenfalls Rechtsgeschäftsgebühren an, die mit folgendem Formular anzumelden bzw. zu berechnen sind: „Geb 1“ – Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren für Bestandsverträge. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie unter 2.4.

Will eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe geltend machen, muss sie dem zuständigen Finanzamt die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage melden (binnen vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg). Dabei ist dem Finanzamt Folgendes bekanntzugeben:

- eine Ansprechperson,
- nähere Angaben über die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten¹,
- Angaben zu den Mitgliedern (Name und Anschrift),
- Angaben zur geplanten Stromerzeugung und wie die voraussichtliche Zuordnung der eingespeisten Elektrizität zu den Mitgliedern sein wird sowie
- Angaben über die Entrichtung einer allfällig entstehenden Elektrizitätsabgabe.

Gemäß der Anfragebeantwortung des BMF vom 03.11.2023 ist die von den Mitgliedern/ Gesellschaftern der EEG selbst verbrauchte und die eingespeiste und innerhalb der EEG verbrauchte elektrische Energie von der Elektrizitätsabgabe befreit. In Bezug auf die Aufzeichnungen ist es ausreichend, wenn diese von der EEG geführt werden. Im Falle eines Überschusseinspeisers ist es jedoch erforderlich, für die selbst verbrauchte sowie eingespeiste Energie Aufzeichnungen zu führen.²

2. Verpflichtungen im laufenden Betrieb

2.1 Körperschaftsteuer (KÖSt)

Beim Verein wie auch bei der Genossenschaft hängt die Körperschaftsteuer von der Höhe des Gewinns ab, es gibt keine jährliche Mindestkörperschaftsteuer. Wird eine Energiegemeinschaft als Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) gegründet, fällt hingegen eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer an.

Ein Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, das Vermögen muss im Sinne des

1) Siehe § 4 Abs. 1 EIAbg-ESBV.

2) Vgl. Steuerliche Fragestellungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern (bmf.gv.at), Abfrage 01.12.2023

Vereinszweckes eingesetzt sein und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks hat in den Statuten zu erfolgen.¹

Nur Vereine, die gemäß §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche (begünstigte Vereine²) Zwecke verfolgen, können auch abgabenrechtliche Begünstigungen (z. B. Körperschaftsteuerlich, umsatzsteuerlich) beanspruchen.

Bei Vereinen – unabhängig von der steuerlichen Behandlung ihrer Mitglieder - ergeben sich aufgrund der Größe unterschiedliche Aufzeichnungspflichten bzw. Gewinnermittlungsarten:

- Kleine Vereine sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet (inkl. Vermögensübersicht).³
- Mittlere Vereine sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, GuV) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses ergibt sich dann, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. Euro waren.⁴
- Weiters sind Vereine mit über 3 Mio. Euro gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben als große Vereine einzustufen und zur Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses verpflichtet.⁵

Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr. Für diesen Zeitraum ist auch jährlich die Körperschaftsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Besteuerung der Gewinne einer Genossenschaft erfolgt ebenso im Rahmen der Körperschaftsteuer. Diese haben jedoch jährlich einen Jahresabschluss oder sonstigen Rechnungsabschluss zu erstellen.⁶

2.2 Umsatzsteuer (USt)

Unabhängig von der Rechtsform werden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und auch ihre Teilnehmer:innen (Erzeuger:innen) im Regelfall unternehmerisch tätig sein⁷.

Dem Gesetz nach ist Unternehmer⁸, wer

- eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen – Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gefordert)
- selbständig ausübt und
- nach außen auftritt (Energieversorgung für die Mitglieder oder Gesellschafter:innen).

Die Leistungsbeziehungen inkl. der Preisgestaltung zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Teilnehmenden werden vertraglich vereinbart, es sind jedoch auch gesellschafts- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten. Da die Energiegemeinschaft als Rechtsperson organisiert ist, sind Leistungsbeziehungen zwischen der Rechtsperson (z. B. Verein, Genossenschaft, o. ä.) und ihren Teilnehmenden fremdüblich und damit entgeltlich zu gestalten.⁹

Wird innerhalb der EEG von Teilnehmer:innen Strom erzeugt, an die EEG verschenkt und im Rahmen der EEG an andere Teilnehmer:innen unentgeltlich weitergegeben, liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor und ist diese daher aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht relevant.



Der Gewinn des Vereins wird in 2023 mit 24% und seit 1.1.2024 mit 23% Körperschaftsteuer besteuert.

1) Siehe § 1 Abs 2 VerG.

2) Siehe § 34 ff BAO.

3) Siehe § 21 VerG.

4) Siehe § 22 Abs 1 VerG.

5) Siehe § 22 Abs 2 VerG.

6) Siehe § 22 Abs 2 GenG.

7) Siehe Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251.

8) Siehe § 2 Abs 1 UStG.

9) Siehe Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251.

Die EEG ist folglich umsatzsteuerlich nicht als Unternehmer zu betrachten. Der Tausch (vgl. § 3 Abs. 10 UStG) hingegen wäre wie der Kauf/Verkauf ein entgeltlicher Vorgang, da das Entgelt für eine Lieferung (hier Stromlieferung) in einer Lieferung (Stromlieferung) besteht, außer es kann davon ausgegangen werden, dass zwei unterschiedliche unentgeltliche Vorgänge vorliegen.

Tipps

Wenn die EEG selbst (z. B. Verein, Genossenschaft, o.ä.) in eine Erzeugungsanlage investiert und diese auch betreibt, ist zu empfehlen, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren, da der Vorsteuerabzug bei Anschaffung der Anlage einen wesentlichen Finanzierungsvorteil darstellt.

In Verbindung mit Strombezug von Gemeinden bzw. Gemeindeeinrichtungen ist darauf zu achten, dass bei der Preisgestaltung EU-beihilferechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen und daher gegebenenfalls ein fremdüblicher Preis (Dokumentation der Fremdüblichkeit) anzusetzen ist. Auf weitere steuerliche Auswirkungen in Verbindung mit Gemeinden und Gemeindeeinrichtungen wird hier jedoch nicht weiter eingegangen.

Bei der Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen fällt 20% Umsatzsteuer an. Somit hat die Energiegemeinschaft (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) für die Lieferung von Strom 20% Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung ist anwendbar, wenn der Jahresumsatz netto nicht mehr als 55.000 Euro beträgt. Dieser Umsatz bezieht sich auf alle Umsätze gem. § 1 Abs 1 Z 1 und Z 2 UStG, das heißt alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie der Eigenverbrauch zählen dazu. Bei EEGs umfasst der Jahresumsatz z. B. sämtliche Einnahmen aus der Stromlieferung an Mitglieder und Nicht-Mitglieder, Vergütungen für eingespeisten Strom sowie sonstige verrechnete Leistungen. Auch der Eigenverbrauch erhöht als unentgeltliche Wertabgabe den maßgeblichen Umsatz.

Liegen alle genannten Umsätze unter der Grenze von 55.000 Euro und wird die Kleinunternehmerregelung angewendet, ist keine Umsatzsteuer zu entrichten, der Vorsteuerabzug (z. B. für Investitionen, Rechnungen von Dienstleistern) steht jedoch in diesem Fall auch nicht zu. Der große Vorteil der Kleinunternehmerregelung ist, dass die Verrechnung des Stroms an die Mitglieder Endverbraucher netto erfolgen kann und somit für diese keine zusätzliche Umsatzsteuer anfällt.

Von der USt-Pflicht in die Kleinunternehmerregelung

Ein Unternehmer kann gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG von der Regelbesteuerung in die Kleinunternehmerregelung wechseln, sofern seine Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr und voraussichtlich auch im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze von 55.000 Euro nicht überschreiten. Die Kleinunternehmerbefreiung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Umsatzgrenzen im Vorjahr und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Wurde zuvor auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet, ist dieser Verzicht für mindestens fünf Kalenderjahre bindend; erst danach kann die Befreiung – bei Vorliegen der Voraussetzungen – wieder genutzt werden.

Bei einem Wechsel von der Umsatzsteuerpflicht zur Kleinunternehmerbefreiung ist zu beachten, dass bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge gemäß § 12 Abs 10 iVm § 12 Abs 3 Z 1 UStG zu berichtigen sein können.

Wurde etwa beim Erwerb einer Erzeugungsanlage (zB einer Photovoltaikanlage) ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, so ist dieser nicht endgültig, sondern unterliegt einem gesetzlich vorgesehenen Beobachtungszeitraum. Dessen Dauer hängt davon ab, wie die PV-Anlage rechtlich einzuordnen ist.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden Photovoltaikanlagen als Bestandteil der Baustruktur – und damit als Gebäudebestandteil – qualifiziert. In diesem Fall gilt ein 20-jähriger Berichtszeitraum. Kann hingegen nachgewiesen werden, dass die Anlage nicht fest mit dem Gebäude verbunden ist, kann der Zeitraum auf 5 Jahre begrenzt sein.

Da diese Abgrenzung im Einzelfall schwierig ist, empfiehlt es sich in diesem Belangen, fachkundige Beratung durch Steuerberater:innen einzuholen.

Erfolgt innerhalb dieser Zeit eine Verhaltensänderung – etwa durch den Wechsel in die Kleinunternehmerregelung, wodurch die Umsätze nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigen – muss der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerbetrag anteilig für jedes betroffene Jahr korrigiert werden.

Von der Kleinunternehmerbefreiung in die USt-Pflicht

Wird die Kleinunternehmergrenze von 55.000 Euro im laufenden Jahr überschritten, kann die Kleinunternehmerregelung dennoch bis Jahresende angewendet werden, solange der gesamte Jahresumsatz 60.500 Euro (55.000 Euro + 10%) nicht übersteigt. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuerpflicht erst im Folgejahr.

Wird hingegen auch die Toleranzgrenze von 60.500 Euro im laufenden Jahr überschritten, tritt die Umsatzsteuerpflicht ab diesem Zeitpunkt unterjährig ein. Seit 2025 wirkt diese Überschreitung nicht mehr rückwirkend: Umsatzsteuer fällt nur für Umsätze an, die nach der Überschreitung erzielt werden.

Auch, wenn die Kleinunternehmensschwelle nicht überschritten wird, besteht die Möglichkeit auf die Befreiung freiwillig im Rahmen einer USt-Optierung zu verzichten. Der Verzicht bindet für das laufende Jahr und mindestens weitere 4 Jahre. In dieser Zeit kann der Unternehmer die Befreiung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Der Vorteil des Verzichts auf die Kleinunternehmerbefreiung besteht darin, dass die EEG für eigene Investitionen Vorsteuern geltend machen kann, im Gegenzug muss sie die Verrechnung des Stroms an die Mitglieder mit 20% Umsatzsteuer durchführen, wodurch sich die Kosten für den Endverbraucher erhöhen.

Die Einstufung als Kleinunternehmen und somit auch der entfallende Vorsteuerabzug ist in der Energiewirtschaft ein zentrales Thema. Bei der Lieferung von Energie an einen Wiederverkäufer (sprich an die EEG) gilt nämlich Reverse Charge. Wie in den einleitenden Begriffserklärungen erläutert, kommt es also bei der Lieferung von Energie durch betriebliche Anlagen an die EEG zum Übergang der Steuerschuld. Als umsatzsteuerliches Kleinunternehmen kann sich eine EEG jedoch diese übergehende Steuerschuld von 20% Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen und so wird sie zum Kostenpunkt. Da es sich hierbei um wesentliche Kostensteigerungen für die Energiegemeinschaft handelt, welche bei Unachtsamkeit die komplette Marge verbrauchen können, ist es empfehlenswert, die umsatzsteuerliche Vorgehensweise mit Experten abzuklären.

Gemeinnützigkeit

Wird ein Verein als gemeinnütziger Verein im Sinne des Gesetzes¹ qualifiziert, sind bestimmte unternehmerische Tätigkeiten begünstigt. Über steuerliche Begünstigungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt bzw. die Abgabenbehörde im Zuge einer Abgabenprüfung. Aus Sicht des BMF sowie häufiger Literaturmeinung ist im Falle von Energiegemeinschaften aus steuerlicher Sicht keine Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO gegeben.

1) Siehe §§ 34 bis 47 BAO.

Umsatzsteuerliche Behandlung – Miete/Pacht und Energielieferung/Nutzungsvereinbarung

Im Allgemeinen bestehen je nach Ausgestaltung und vertraglicher Vereinbarungen verschiedene Optionen, wie elektrische Energie im Zuge einer EEG zur Verfügung gestellt werden kann:

- **Überschusseinspeisung:** In diesem Fall bleibt die Erzeugungsanlage im Eigentum der jeweiligen EEG-Teilnehmer:in, welche nur Strom im Ausmaß der Überschusseinspeisung der EEG zur Verfügung stellt. Dafür wäre eine zivilrechtliche Vereinbarung (z. B. Nutzungsvereinbarung, Vorrecht der zugeordneten Strommenge) abzuschließen.
- **Volleinspeisung:** In diesem Fall wird der gesamte produzierte Strom der EEG zur Verfügung gestellt. Dafür ist ebenfalls eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- **Miete/Pacht:** In diesem Fall mietet/pachtet die EEG die gesamte Erzeugungsanlage, sodass 100% des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen und die EEG Betreiber der PV-Anlage ist. Vertragsmuster dazu sind auf der Homepage energiegemeinschaften.gv.at abrufbar.
- **Eigenproduktion:** In diesem Fall investiert und betreibt die EEG selbst eine Erzeugungsanlage, ist also auch Eigentümerin der Anlage, sodass auch hier 100% der erzeugten Strommenge der EEG zur Verfügung stehen.

Die vertraglichen Regelungen zwischen den Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage und der EEG können daher die umsatzsteuerliche Behandlung beeinflussen. Diesbezüglich ist zwischen einem Pacht- bzw. Mietvertrag (Vermietung/Verpachtung der Anlage) oder einer Nutzungsvereinbarung bzw. Liefervereinbarung (z. B. Vorrecht im Ausmaß der zugeordneten Strommenge, Bereitstellung/Nutzung von Strom) zu unterscheiden.

Wird eine PV-Anlage gemietet oder gepachtet, so fällt lt. den oben angeführten Musterverträgen ein Miet- bzw. Pachtzins an. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob seitens des Vermieters bzw. Verpächters Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Im Regelfall wird diese Leistung der Umsatzsteuer von 20% unterliegen. Seitens der Energiegemeinschaft besteht (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) ein Vorsteuerabzug.

Bei der Lieferung von Strom an die EEG (Wiederverkäufer) kommt es grundsätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (wenn eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht wird). Dies ist auch in der Anfragebeantwortung des BMF vom 03.11.2023 so ausgeführt, da es sich um eine Lieferung von Elektrizität durch den Eigentümer der Energieerzeugungsanlage an die EEG handelt.¹ Dies betrifft die Lieferung von elektrischer Energie an ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von elektrischer Energie in der Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.²

Wird der Strom durch einen pauschalierten Land- und Forstwirt (§ 22 UStG) im Rahmen seines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der EEG zur Verfügung gestellt, so kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld. Die Rechnungslegung erfolgt gesetzesgemäß mit 13% Umsatzsteuer. Leistungen von Kleinunternehmern sind von der Umsatzsteuer befreit, weshalb es auch in diesem Fall zu keinem Übergang der Steuerschuld kommt.

Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuer ist von der EEG selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Dies erfolgt im Regelfall über monatlich zu erstellende Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA). Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast (Vorauszahlung), bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss. Liegt der Umsatz über 55.000 Euro jedoch unter 100.000 Euro so ist eine vierteljährliche UVA abzugeben. Bis zu einer Umsatzgrenze von 55.000 Euro muss grundsätzlich keine UVA abgegeben werden.

1) Vgl. Steuerliche Fragestellungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern (bmf.gv.at), Abfrage 01.12.2023
2) Siehe UStBKKV sowie RZ 474b ff UStR.

Ausnahmen davon sind,

- wenn das Unternehmen vom Finanzamt dazu aufgefordert wird,
- wenn sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder
- wenn die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet wird.



Energiegemeinschaften sollten vor allem die Reverse Charge-Steuerschulden im Blick behalten, da hier leicht Fehler bei der Zuordnung und Abrechnung der Umsatzsteuer passieren können. Daher wird empfohlen, regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abzugeben, um eine korrekte steuerliche Behandlung sicherzustellen und Nachforderungen oder unerwartet hohe Steuerschulden zu vermeiden.

Schuldet ein Kleinunternehmer dem Finanzamt die Umsatzsteuer auf Grund von Reverse-Charge (Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger), so ist diese ebenfalls abzuführen und eine Steuererklärung abzugeben. Es steht in diesem Fall jedoch kein Vorsteuerabzug zu.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist immer spätestens am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats einzureichen. Innerhalb eines vierteljährlichen Voranmeldungszeitraums wäre das zum Beispiel der 15. Mai, der 15. Juli, der 15. November und der 15. Februar. Jährlich ist eine Umsatzsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln. Diese fällt aus, wenn beim Finanzamt für die betroffene Steuernummer kein U-Signal gesetzt ist. Das ist nur der Fall, wenn eine Energiegemeinschaft nur umsatzsteuerbefreite Umsätze hat und nicht von Reverse-Charge betroffen ist.

2.3 Beschäftigung von Mitarbeiter:innen

Werden Mitarbeiter:innen in der EEG angestellt, so fallen laufende Lohnabgaben an, und es sind die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zu beachten.

2.4 Rechtsgeschäftsgebühr

Für Bestandsverträge fällt grundsätzlich eine Rechtsgeschäftsgebühr an. Diese einmalige Gebühr ist unter Umständen bei der Verpachtung von PV-Anlagen an die EEG (Pachtvertrag) an das Finanzamt zu bezahlen, sofern ein Bestandsvertrag (je Bestandsvertrag) abgeschlossen wird. Die Gebühr beträgt im Allgemeinen 1% von der Bemessungsgrundlage, welche wiederum abhängig ist von den vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelt) und von der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Dauer). Die Bemessungsgrundlage berechnet sich grundsätzlich aus dem Jahreswert der wiederkehrenden Entgelte (z. B. Miete, Betriebskosten, Versicherung) und der Dauer (bei bestimmter Vertragsdauer) zuzüglich einmaliger Leistungen. Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag (unbestimmte Vertragsdauer) ist der 3-fache Jahreswert heranzuziehen. Die Gebühr ist von der Bestandgeber:in selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Die Anmeldung beim Finanzamt muss bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Unterschrift beider Vertragspartner (Besonderheiten siehe § 16 Gebührengesetz).

Bei Rechtsgeschäften, bei welchen die Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängig sind, muss keine Selbstberechnung durchgeführt werden. Der Bestandsvertrag ist jedoch bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld dem Finanzamt vorzulegen.

Beispiel: Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, das vereinbarte monatliche Entgelt beläuft sich auf 1.000 Euro (inkl. USt).

Monatliches Entgelt inkl. USt	1.000,- Euro
Jahresentgelt inkl. USt	12.000,- Euro
3-facher Jahreswert	36.000,- Euro
Davon 1% Rechtsgeschäftsgebühr	360,- Euro

Exkurs GEA (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)

Eine GEA, die keine Rechtspersönlichkeit hat, kommt im Vertragswege zustande. Dementsprechend kann sie auch nicht zum eigenen Steuerobjekt werden und so dient sie nur zur energierechtlichen Abrechnung zwischen Anlagenbetreiber und den teilnehmenden Berechtigten. Eine GEA ist somit ein reines vertragliches Verhältnis über die Energielieferung vom Anlagenbetreiber hin zum Verbraucher. Für den Anlagenbetreiber handelt es sich um einen Stromverkauf an einen Endverbraucher, wobei im Gegensatz zur EEG/BEG kein Wiederverkäufer als eigene Rechtspersönlichkeit dazwischensteht, weshalb diese Lieferung unter den Normalsteuersatz fällt (20% USt vorbehaltlich etwaiger USt-befreiungen z.B. als Kleinunternehmer). Da im Regelfall an keinen Wiederverkäufer verkauft wird, kommt es auch nicht zum Reverse Charge. Somit handelt es sich bei der Energielieferung innerhalb einer GEA um einen Stromverkauf für den Anlagenbetreiber und um einen Stromkauf für den Verbraucher. Diese Geschäftsfälle fallen in die üblichen steuerlichen Umstände, welche der jeweilige Vertragspartner üblicherweise unterworfen ist. Dementsprechend wird das Thema der GEA auch in diesem Ratgeber nicht weiter behandelt, da sich die Vertragspartner einer GEA ihrer eigenen steuerlichen Umstände bewusst sein müssen und sich durch die GEA keine Besonderheit ergibt.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine GEA in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit organisiert wird, etwa als Genossenschaft oder Verein. In einem solchen Fall tritt die GEA selbst als Steuersubjekt auf und ist wie eine EEG zu behandeln.

Steuerliche Pflichten für Teilnehmende einer EEG (Erzeuger:innen)

Einzelne Teilnehmer:innen (Erzeuger:innen) der EEG haben die Einnahmen, welche sie aus der EEG für die Nutzung des Überschussstromes (Lieferung von Strom/Erlöse aus der Nutzungsvereinbarung) bzw. für die Verpachtung der PV-Anlage (z. B. Pachteinahmen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erhalten, steuerlich zu erfassen und unter den allgemeinen Voraussetzungen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Teilnehmer:innen im Falle einer EEG im Einzelfall zu beurteilen und wird daher in diesem Ratgeber nicht weiter ausgeführt.

Es wird empfohlen, dass sich die EEG schriftlich von sämtlichen steuerlichen Pflichten abgrenzt und die Mitglieder darauf hinweist, dass sie eigenverantwortlich für die Erfüllung ihrer steuerlichen Melde-, Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt verantwortlich sind.

Für weitere Informationen sei auch auf den „Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen“ verwiesen, der im Auftrag von der PV Austria erstellt wurde und hier zur Verfügung steht: <https://pvaustria.at/wp-content/uploads/Steuerratgeber-fuer-den-Betrieb-von-PV-Anlagen-Auflage-8.pdf>

1. Fallbeispiel: EEG Familie Huber



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine kleine lokale EEG mit wenigen Teilnehmer:innen, bestehend ausschließlich aus Haushalten. Die EEG Familie Huber ist als Verein organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt ist, der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugung.

Die Bereitstellung des produzierten Überschussstromes erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär ehrenamtlich.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Familie Huber mit ihren drei Haushalten (Eltern, Tochter+Familie, Großeltern) liegt bei 17.500 kWh. Die PV-Anlage erzeugt jährlich 10.000 kWh, davon werden 2.000 kWh von den PV-Eigentümer:innen und 5.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 2.500 kWh an PV-Überschuss werden von den PV-Eigentümer:innen in das öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh
Haushalt Eltern		x	5.500	
Haushalt Tochter + Familie	x			3.500
Haushalt Großeltern	x			2.000
Summe			5.500	5.500

1.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Familie Huber

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Familie Huber wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) **13 Cent/kWh netto** festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in (Haushalt Tochter+Familie, Haushalt Großeltern) für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen **10 Cent/kWh netto** festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den die EEG-Teilnehmenden (Haushalt Eltern) für seinen in die EEG eingespeisten Strom bekommt.¹

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Familie Huber verrechneten jährlichen Strommenge von 5.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 13 Cent/kWh ergibt sich ein **Jahresumsatz** von **netto** 715 Euro.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Familie Huber entsprechen ausschließlich dem Stromverkauf an die weiteren EEG-Teilnehmer:innen.

- Es gibt keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich netto 715 Euro.
- Die Ausgaben der EEG Familie Huber setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.

¹) Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise ohne Umsatzsteuer (netto), also ohne Netzentgelte und Abgaben. Der Stromverkaufspreis jedoch stellt immer jenen Preis dar, den die EEG-Teilnehmer:in zu zahlen hat.

- **Verwaltungsausgaben:** Für die Vereinsgründung und Kontogebühren werden im ersten Jahr Ausgaben iHv netto 98 Euro angenommen. Weiters werden 50 Euro netto für mögliche sonstige Aufwendungen angenommen.
- **Strombezug:** Der Strombezug beträgt 550 Euro und ergibt sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 5.500 kWh und einem Bezugspreis von 10 Cent/kWh.

1.2 Steuerliche Beurteilung EEG Familie Huber

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Familie Huber, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage vom Haushalt Eltern wird nicht unternehmerisch geführt.
- Bei den **Verwaltungsausgaben** wird angenommen, dass diese **keiner Umsatzsteuer** unterliegen, die **sonstigen Aufwendungen** unterliegen gänzlich einer **20% USt**.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Einnahmen der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von einem Jahr die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (2025)		
Position	Einnahmen (netto)	Ausgaben (netto)
Mitgliedsbeiträge	0,-	-
Stromverkauf		
• Haushalt Töchter + Familie	455,-	-
• Haushalt Großeltern	260,-	-
Strombezug		
• Haushalt Eltern	-	-550,-
Verwaltungsausgaben (keine Ust)	-	-98,-
Sonstige Aufwendungen (mit Ust)	-	-50,-
SUMME	715,-	-698,-
Gewinn/Verlust vor Steuern	17,-	
KÖSt (2025: 23%)		-3,91
Gewinn/Verlust nach Steuern	13,09	

Erläuterung zu den steuerlichen Beurteilungen: Für die Umsatzsteuererklärung und die Körperschaftsteuererklärung sind jeweils Kennzahlen anzugeben. Diese werden in Bezug auf die Beispiele dieses Ratgebers angeführt. Jede Kennzahl ist mit einem Wert zu versehen. Zum besseren Verständnis wurde der einzutragende Betrag in der Spalte Kennzahl zusätzlich erläutert. Falls in der Aufstellung nur ein eindeutiger Betrag vorzufinden ist, wurde in der Spalte Kennzahl auf die Erwähnung des Betrages verzichtet.

Steuerliche Beurteilung (2025)				
Position	Bemessungsgrundlage	USt an Finanzamt (inkl. Reverse Charge)	Kennzahl in der USt-Steuererklärung (U1)	Kennzahl in der KöSt-Steuererklärung (K2a)
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-		
Stromverkauf				
• Haushalt Töchter + Familie	455,-	-91,-	KZ 000: 455,- KZ 022: 455,-	KZ 9040: 455,-
• Haushalt Großeltern	260,-	-52,-	KZ 000: 260,- KZ 022: 260,-	KZ 9040: 260,-
Strombezug				
• Haushalt Eltern	550,-	-		KZ 9230
Verwaltungsausgaben (keine USt)	-98,-	-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
Sonstige Aufwendungen (mit Ust)	-50,-	10,-	KZ 060: 10,-	KZ 9230 (kann im Detail abweichen): 50,-
SUMME		-133,-		

Beim Ausfüllen in Papierform zu beachten, dass neben der Bemessungsgrundlage auch die USt selbst berechnet und eingetragen werden muss, das ist dieselbe Kennzahl getrennt in Bmgl und Umsatzsteuer. Bei der elektronischen Eingabe über FinanzOnline ist das nicht möglich.

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 715 Euro netto aus dem Stromverkauf. Strombezug (550 Euro) und Verwaltungsausgaben (98 Euro) sowie sonstige Ausgaben (50 Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben.

Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für das Jahr ein steuerlicher Gewinn von 17 Euro. Von diesem sind 23% KÖST iHv -3,91 Euro zu bezahlen. Nach Abzug der Körperschaftsteuer ergibt sich ein Gewinn von 13,09 Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast beträgt 133 Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die angeführte Umsatzsteuerzahllast iHv 133 Euro errechnet sich auf Grund der 20% USt des Stromverkaufs (20% von 715 Euro = 143 Euro) und der Vorsteuer von 10 (betreffend die sonstigen Ausgaben).

Variante ohne USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann auch keine Vorsteuer geltend machen. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von einem Jahr die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (2025)		
Position	Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	0,-	-
Stromverkauf		
• Haushalt Töchter + Familie	455,-	-
• Haushalt Großeltern	260,-	-
Strombezug		
• Haushalt Eltern	-	-550,-
Verwaltungsausgaben (keine Ust)	-	-98,-
Sonstige Aufwendungen (mit Ust)	-	-60,-
SUMME	715,-	-708,-
Gewinn/Verlust vor Steuern	7,-	
KÖSt (2025: 23%)		-1,61
Gewinn/Verlust nach Steuern	5,39	

Steuerliche Beurteilung (2025)				
Position	Bemessungsgrundlage	USt an Finanzamt (inkl. Reverse Charge)	Kennzahl in der USt-Steuererklärung (U1)	Kennzahl in der KöSt-Steuererklärung (K2a)
Mitgliedsbeiträge	0,-	-		
Stromverkauf				
• Haushalt Töchter + Familie	455,-	-	KZ 000: 455,- KZ 022: 455,-	KZ 9040
• Haushalt Großeltern	260,-	-	KZ 000: 260,- KZ 022: 260,-	KZ 9040
Strombezug				
• Haushalt Eltern	550,-	-		KZ 9230
Verwaltungsausgaben (keine USt)	-98,-	-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
Sonstige Aufwendungen (mit Ust)	-60,-	-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
SUMME		-		

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 715 Euro aus dem Stromverkauf. Strombezug (550 Euro) und Verwaltungsausgaben (98 Euro) sowie sonstige Ausgaben (60 Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben. **Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich ein Gewinn von 5,39 Euro (nach Abzug der KÖSt von 23%).**

In diesem Fall ist es nicht notwendig eine USt-Erklärung abzugeben, da weder Umsatzsteuer, Vorsteuer noch RC-Umsätze gegeben sind.

Fazit:

Der EEG gelingt ein knapp positives Jahresergebnis. Wenn der EEG selbst keine bzw. wenige Aufwände entstehen, die Vorsteuer enthalten, so profitiert sie kaum davon, zur USt zu optieren.

Die Mitglieder dagegen profitieren in der zweiten Variante von einem niedrigeren Preis, sie zahlen in der Variante mit USt-Optierung 13 Cent + 20% USt=15,6 Cent, während sie in der Variante ohne USt-Optierung nur 13 Cent bezahlen.

2. Fallbeispiel: EEG Gemeinde Huberdorf



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine mittelgroße regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden, Haushalten, Landwirten und einem Gewerbebetrieb. Die EEG Gemeinde Huberdorf ist als Verein organisiert. Was die Erzeugungsanlagen betrifft, so handelt es sich um drei PV-Anlagen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer:innen, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt sind.

Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugungsanlage. Die Bereitstellung des produzierten (Überschuss)Stroms erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär gegen ein jährliches Honorar.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Gemeinde Huberdorf mit seinen drei Gemeindegebäuden, fünf Haushalten, zwei Landwirten und einem Gewerbebetrieb liegt bei 150.000 kWh. Die drei PV-Anlagen erzeugen zusammen jährlich 90.000 kWh, davon werden 26.500 kWh von den jeweiligen PV-Eigentümern und 63.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh
Landwirtschaft 1	x	x	9.000	2.750
Landwirtschaft 2	x			8.000
Haushalt 1	x	x	6.500	750
Haushalt 2	x			1.750
Haushalt 3	x			1.750
Haushalt 4	x			1.750
Haushalt 5	x			1.750
Gemeindeamt	x			7.500
Kindergarten	x			7.500
Volksschule	x	x	48.000	15.000
Tischlerei	x			15.000
Summe			63.500	63.500

2.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Gemeinde Huberdorf

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Gemeinde Huberdorf wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 13 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 10 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den alle EEG-Teilnehmenden für ihre in die EEG eingespeisten Strom bekommen.¹

1) Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise ohne Umsatzsteuer (netto), also ohne Netzentgelte und Abgaben. Der Stromverkaufspreis jedoch stellt immer jenen Preis dar, den der EEG-Teilnehmer zu bezahlen hat.

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Gemeinde Huberdorf verrechneten jährlichen Strommenge von 63.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 13 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 8.255 Euro.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Gemeinde Huberdorf setzen sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und dem Stromverkauf zusammen.

- Mitgliedsbeiträge: Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von je 30 Euro.¹ Es gibt keine Grundeinlage und auch keine außerordentlichen Mitglieder. Durch 9 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich jährlich somit 270 Euro an Mitgliedsbeiträgen.²
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich 8.255 Euro.

Die Ausgaben der EEG Gemeinde Huberdorf setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.

- Verwaltungsausgaben: Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv 50 Euro (ohne USt) angenommen. Das Honorar für den Vereinsfunktionär wird jährlich mit 1.000 Euro (zzgl. 20% USt) angenommen und beinhaltet laufende Aufwendungen (Steuererklärung, Organisation von Vereinssitzungen, laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen, usw.). Schließlich werden noch Verwaltungskosten von 200 Euro (ohne USt) pro Jahr für Kontogebühren und Vereinshaftpflichtversicherung angenommen.
- Strombezug: Die Ausgaben für den Strombezug betragen 6.350 Euro netto und errechnen sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 63.500 kWh und einem Bezugspreis von 10 Cent/kWh netto.

2.2 Steuerliche Beurteilung EEG Gemeinde Huberdorf

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Gemeinde Huberdorf, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage des Landwirts wird im Rahmen seines pauschalierten Betriebes geführt, weshalb hier 13% USt in Rechnung gestellt werden.
- Jener Haushalt, welcher PV-Überschuss an die EEG verkauft, wendet die Kleinunternehmerregelung an, weshalb keine USt in Rechnung gestellt wird.
- Die PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und liefert den Überschussstrom an die EEG, welcher der Reverse Charge Regelung unterliegt.
- Bei den laufenden Aufwendungen wird angenommen, dass diese gänzlich 20% USt und die Verwaltungskosten keiner Umsatzsteuer unterliegen.
- Es wird vereinfachend davon ausgegangen, dass der gesamte produzierte Strom verbraucht (Eigenverbrauch, Verbrauch in EEG) wird.

1) Diese Mitgliedsbeiträge sind gemäß VereinsR 2001 sogenannte „unechte Mitgliedsbeiträge“, da es einen Leistungsaustausch für die laufende Abrechnung gibt. „Unechte Mitgliedsbeiträge“ sind USt-pflichtig (siehe Begriffsdefinitionen, S. 4).

2) Mitgliedsbeiträge werden nicht pro Zählpunkt, sondern pro Vereinsmitglied entrichtet.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Gemeinde Huberdorf auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Einnahmen der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von einem Jahr die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (2025)		
Position	Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	270,-	-
Stromverkauf		
• Landwirtschaft 1	357,5	-
• Landwirtschaft 2	1.040,-	-
• Haushalt 1	97,5	-
• Haushalt 2	227,5	-
• Haushalt 3	227,5	-
• Haushalt 4	227,5	-
• Haushalt 5	227,5	-
• Gemeindeamt	975,-	-
• Kindergarten	975,-	-
• Volksschule	1.950,-	-
• Tischlerei	1.950,-	-
Strombezug		
• Landwirtschaft 1	-	-900,-
• Haushalt 1	-	-650,-
• Volksschule	-	-4.800,-
Verwaltungsausgaben	-	-250,-
Sonstige Ausgaben	-	-1.000,-
SUMME	8.525,-	-7.600,-
Gewinn/Verlust vor Steuern	925,-	
KÖSt (2025: 23%)		-212,75
Gewinn/Verlust nach Steuern	712,25	

Reverse Charge Anwendung!

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt setzen sich die Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen und dem Stromverkauf zusammen. Strombezug und Verwaltungsausgaben bilden gemeinsam die Ausgaben.

Steuerliche Beurteilung (2025)				
Position	Bemessungsgrundlage	USt an Finanzamt (inkl. Reverse Charge)	Kennzahl in der USt-Steuererklärung (U1)	Kennzahl in der KöSt-Steuererklärung (K2a)
Mitgliedsbeiträge	270,-	54,-	KZ 000: 270,- KZ 022: 270,-	KZ 9040: 270,-
Stromverkauf				
• Landwirtschaft 1	357,5	-71,5	KZ 000: 357,5 KZ 022: 357,5	KZ 9040: 357,5
• Landwirtschaft 2	1.040,-	-208,-	KZ 000: 1.040,- KZ 022: 1.040,-	KZ 9040: 1.040,-
• Haushalt 1	97,5	-19,5	KZ 000: 97,5 KZ 022: 97,5	KZ 9040: 97,5
• Haushalt 2	227,5	-45,5	KZ 000: 227,5 KZ 022: 227,5	KZ 9040: 227,5
• Haushalt 3	227,5	-45,5	KZ 000: 227,5 KZ 022: 227,5	KZ 9040: 227,5
• Haushalt 4	227,5	-45,5	KZ 000: 227,5 KZ 022: 227,5	KZ 9040: 227,5
• Haushalt 5	227,5	-45,5	KZ 000: 227,5 KZ 022: 227,5	KZ 9040: 227,5
• Gemeindeamt	975,-	-195,-	KZ 000: 975,- KZ 022: 975,-	KZ 9040: 975,-
• Kindergarten	975,-	-195,-	KZ 000: 975,- KZ 022: 975,-	KZ 9040: 975,-
• Volksschule	1.950,-	-390,-	KZ 000: 1.950,- KZ 022: 1.950,-	KZ 9040: 1.950,-
• Tischlerei	1.950,-	-390,-	KZ 000: 1.950,- KZ 022: 1.950,-	KZ 9040: 1.950,-
Strombezug				
• Landwirtschaft 1	-900,-	117,-	KZ 060: 117,-	KZ 9230: 900,-
• Haushalt 1	-650,-	-		KZ 9230: 650,-
• Volksschule	-4.800	-	KZ 032: 960,- KZ 089: 960,-	KZ 9230: 4.800,-
Verwaltungsausgaben	-250,-	0,-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
Sonstige Ausgaben	-1.000,-	200,-	KZ 060: 200,-	KZ 9230 (kann im Detail abweichen): 1.000,-
SUMME		-1.388,-		

Die E/A-Rechnung ergibt für das Jahr 2025 einen steuerlichen Gewinn von 925 Euro und nach Abzug der KöSt (23%) einen Gewinn iHv 712,25 Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast (USt) beträgt 1.388 Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die Umsatzsteuer (USt) iHv 1.705 Euro wird auf Basis der 20% USt der Mitgliedsbeiträge (20% von 270 Euro, wenn Leistungsaustausch vorhanden) und des Stromverkaufs (20% von 8.255 Euro) errechnet. Als Vorsteuer können auf Basis der Ausgaben 13% aus dem Strombezug des Landwirtes (117 Euro) und 20% der Verwaltungsausgaben (200 Euro) als VSt vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Am Beispiel des Strombezugs bedeutet dies beispielsweise, dass die EEG dem Landwirt für den eingekauften Strom 13% an USt zu zahlen hat, welche der EEG auch in Rechnung gestellt wurden.¹ Die EEG erhält diesen Betrag jedoch vom Finanzamt als Vorsteuer wieder zurück. Der Haushalt, welcher den Überschussstrom an die EEG verkauft, hat keine USt auf der Rechnung (mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung) auszuweisen, da dieser die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) wird die Rechnung mit 0% USt und dem Hinweis auf Reverse Charge ausgestellt. Somit ist seitens der EEG die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und in gleichem Ausmaß ein Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Variante ohne USt-Optimierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Gemeinde Huberdorf die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Folgende Tabelle zeigt die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (2025)		
Position	Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	270,-	-
Stromverkauf		
• Landwirtschaft 1	357,5	-
• Landwirtschaft 2	1.040,-	-
• Haushalt 1	97,5	-
• Haushalt 2	227,5	-
• Haushalt 3	227,5	-
• Haushalt 4	227,5	-
• Haushalt 5	227,5	-
• Gemeindeamt	975,-	-
• Kindergarten	975,-	-
• Volksschule	1.950,-	-
• Tischlerei	1.950,-	-
Strombezug		
• Landwirtschaft 1 (pauschaliert 13% USt)	-	-1.017,-
• Haushalt 1	-	-650,-
• Volksschule (Betrieb gewerblicher Art 20% USt) Umsatzsteuer aus Reverse Charge	-	-5.760,-
Verwaltungsausgaben	-	-250,-
Sonstige Ausgaben	-	-1.200,-
SUMME	8.525,-	-8.877,-
Gewinn/Verlust vor Steuern		-352,-
KÖSt (2025: 23%)		0,- (da negatives Ergebnis)
Gewinn/Verlust nach Steuern		-352,-

4.800 Euro werden an die Gemeinde gezahlt. Die EEG hat 960 Euro an das Finanzamt zu zahlen.

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt setzen sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen und dem Stromverkauf zusammen. Strombezug und Verwaltungsausgaben bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50 Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden.

¹) Im Fallbeispiel verkauft der Landwirt der EEG 9.000 kWh an PV-Überschuss. Zu einem Preis von netto 10 Cent/kWh ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 900 Euro; zzgl. 13% USt iHv 117 Euro.

Steuerliche Beurteilung (2025)				
Position	Bemessungsgrundlage	USt an Finanzamt (inkl. Reverse Charge)	Kennzahl in der USt-Steuererklärung (U1)	Kennzahl in der KöSt-Steuererklärung (K2a)
Mitgliedsbeiträge	270,-	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
Stromverkauf				
• Landwirtschaft 1	357,5	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Landwirtschaft 2	1.040,-	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Haushalt 1	97,5	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Haushalt 2	227,5	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Haushalt 3	227,5	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Haushalt 4	227,5	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Haushalt 5	227,5	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Gemeindeamt	975,-	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Kindergarten	975,-	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Volksschule	1.950,-	-	KZ 000, KZ 016	KZ 9040
• Tischlerei	1.950,-	-	KZ 000: 1.950,- KZ 022: 1.950,-	KZ 9040
Strombezug				
• Landwirtschaft 1 (pauschaliert 13% USt)	-1.017,-	-		KZ 9230
• Haushalt 1	-650,-	-		KZ 9230
• Volksschule (Betrieb gewerblicher Art 20 USt) Umsatzsteuer aus Reverse Charge	-4.800	-960,-	KZ 032: 960,-	KZ 9230: 5.760,-
Verwaltungsausgaben	-250,-	-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
Sonstige Ausgaben	-1.200,-	-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
SUMME		-960,-		

Die E/A-Rechnung ergibt einen Verlust von 352 Euro. Die Umsatzsteuerzahllast (USt) beträgt 960 Euro und betrifft die abzuführende Umsatzsteuer der PV-Anlage des BgA der Gemeinde.

Da die EEG die Kleinunternehmerregelung anwendet, ist für die Mitgliedsbeiträge als auch für den Stromverkauf keine USt in Rechnung zu stellen.

Bei den Ausgaben für den Strombezug des Landwirtes enthalten bereits 13% USt, für welche kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.¹ Für den Strombezug der PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) sind hingegen 20% USt zu zahlen, da die Reverse Charge-Regelung anzuwenden ist. Ein Vorsteuerabzug besteht jedoch nicht.² Der Haushalt, welcher den Überschussstrom an die EEG verkauft, hat keine USt auf der Rechnung (mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung) auszuweisen, da dieser die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Für die Ausgaben der Verwaltung (Honorar 1.000 Euro, netto) hat die EEG die Umsatzsteuer (20%) aufzuwenden, sodass sich insgesamt (zzgl. 250 Euro Verwaltungsausgaben) Ausgaben iHv 1.450 Euro (inkl. 50 Euro Gründungskosten) ergeben.

1) Im Fallbeispiel verkauft der Landwirt der EEG 9.000 kWh an PV-Überschuss zu einem Preis von netto 10 Cent/kWh (brutto 11,3)
2) Im Fallbeispiel verpachtet die Gemeinde der EEG die Anlage (48.000 kWh). Zu einem Preis von brutto 12 Cent/kWh ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 5.760 Euro, wovon 20% (960 als USt) direkt an das Finanzamt zu bezahlen sind.

Fazit:

Bei gleichen Nettopreisen für den Stromeinkauf erwirtschaftet im Falle der Kleinunternehmerregelung die EEG einen Verlust und müsste daher die Verkaufspreise anheben.

Für das wirtschaftliche Ergebnis der EEG ist äußerst wichtig zu beachten, wie die Produzenten des Stroms umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

3. Fallbeispiel: EEG Region Hubertal



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine große regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden unterschiedlicher Gemeinden, Haushalten und Gewerbebetrieben. Die EEG Region Hubertal ist als Genossenschaft organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage im Eigentum der EEG (über Kredit finanziert).

Die einzelnen EEG-Teilnehmer:innen haben keine eigene Erzeugung bzw. wird keine weitere Überschusserzeugung in die EEG eingebunden. Aufgrund der erheblichen Größe erfolgen die Abrechnung sowie Verwaltung durch einen externen Dienstleister.

Energieerzeugung und -verbrauch

Drei Gemeindegebäude, 60 Haushalte und drei Gewerbebetriebe nehmen an der EEG Region Hubertal teil. Die PV-Anlage erzeugt im ersten Jahr 520.000 kWh und im zweiten Jahr 540.000 kWh, davon werden 365.000 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Der Rest (155.000 kWh im 1. Jahr und 175.000 kWh im 2. Jahr) wird nicht von den EEG-Teilnehmer:innen abgenommen und somit eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verkauf in EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh
EEG Genossenschaft		x	365.000	
60 Haushalte	x			95.000
3 Gemeinden	x			135.000
3 Betriebe	x			135.000
Summe			365.000	365.000

3.1 Umsatz, Einnahmen und Ausgaben EEG Region Hubertal

Preise für Bezug & Abnahmetarif

In der EEG Region Hubertal wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) netto 12 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede Teilnehmer:in der EEG für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Da die EEG selbst die einzige Erzeugungsanlage betreibt, ist kein Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) zu definieren.¹ Jedoch ist für die in der EEG nicht verbrauchten Strommengen ein Abnahmetarif zu definieren, der von einem Energieversorger oder der OeMAG an die EEG für den eingespeisten PV-Überschuss zu entrichten ist. Dieser Abnahmetarif wird mit netto 10 Cent/kWh angenommen.

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Region Hubertal verrechneten jährlichen Strommenge von 365.000 kWh und einem Energiebezugspreis von 12 Cent/kWh sowie dem eingespeisten PV-Überschuss von 155.000 kWh im ersten Jahr und von 175.000 kWh im zweiten Jahr und einem Abnahmetarif von 10 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 60.600 Euro im Jahr 1 und 61.300 Euro im Jahr 2.

¹) Beim Energiebezugspreis handelt es sich um einen Energiepreis ohne Umsatzsteuer (netto), also ohne Netzentgelte und Abgaben.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Region Hubertal setzen sich aus dem Stromverkauf und dem Entgelt für die Überschusseinspeisung zusammen (einmalige Beiträge sind ausschließlich dem Gründungsjahr zuzurechnen).

- Beiträge/Genossenschaftsanteile: Alle, die an der EEG teilnehmen, sind Genossenschaftler:innen und leisten für den Genossenschaftsanteil je 1.000 Euro sowie einen einmaligen Beitrag von je 50 Euro. Durch 66 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich in Summe 85.000 Euro Genossenschaftsanteile und 1.300 Euro an einmaligen Beiträgen.¹
- Stromverkauf und Entgelt für Überschusseinspeisung: Der Stromverkauf und die Erlöse für die Überschusseinspeisung der EEG betragen 59.300 Euro im Jahr 1 und 61.300 Euro im Jahr 2.

Die Ausgaben der EEG Region Hubertal setzen sich aus Verwaltungsausgaben, Investition/Abschreibung, sonstigen Ausgaben und Zinsaufwendungen zusammen.

- Verwaltungsausgaben und laufende Kosten: Für die Genossenschaftsgründung werden im ersten Jahr Kosten iHv 2.500 Euro angenommen (inkl. Kosten für Notar, zzgl. 20% USt). Für die laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen werden jährliche Dienstleister-Kosten von 2.000 Euro (zzgl. 20% USt) angenommen sowie Verwaltungsaufwendungen von 1.000 Euro (Kontogebühren, Versicherung, usw. ohne USt) und sonstige laufende Aufwendungen von 2.000 Euro (inkl. Kosten für Revision, zzgl. 20% USt). Zusammengefasst wurden für die Verwaltungsausgaben sowie die sonstigen Aufwendungen für das erste Jahr 7.500 Euro netto und ab dem zweiten Jahr 5.000 Euro netto angenommen.
- Investition/Abschreibung: Die eigene Erzeugungsanlage erfordert ein Investitionsvolumen von 550.000 Euro. Unter der Annahme einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine jährliche Abschreibung von 27.500 Euro.
- Personalaufwand: Die erhebliche Größe der EEG erfordert Personal, sodass von jährlichen Personalkosten iHv 7.715,40 Euro (geringfügige Anstellung von 551,10 Euro monatlich) ausgegangen wird.
- Zinsaufwendungen: Die kreditfinanzierte Erzeugungsanlage erfordert jährliche Zinsaufwendungen an das Kreditinstitut. Unter der Annahme eines Kreditvolumens von 550.000 Euro wird mit Zinsaufwendungen von 16.426 Euro im Jahr 1 und im Jahr 2 von 15.815 Euro gerechnet.

¹) Genossenschaftsanteile und einmalige Beiträge werden nicht pro Zählpunkt, sondern pro Genossenschaftsmitglied entrichtet.

3.2 Steuerliche Beurteilung EEG Region Hubertal

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Region Hubertal.

Annahmen

- Bei den Gründungskosten wird angenommen, dass diese gänzlich 20% USt unterliegen.
- Die Anschaffungskosten der PV-Anlage betragen netto 550.000 Euro.
Aufgrund der Höhe der Umsätze unterliegt die EEG Region Hubertal der Umsatzsteuerpflicht (Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar), was bedeutet, dass zwar alle Einnahmen der USt unterliegen, jedoch eine bezahlte Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr/Jahr 1 + 1. Betriebsjahr/Jahr 2) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (2024)		
Position	Einnahmen (netto)	Ausgaben (netto)
einmaliger Betrag	1.300,-	-
Stromverkauf		
• 60 Haushalte	11.400,-	-
• 3 Gemeinden	16.200,-	-
• 3 Betriebe	16.200,-	-
• PV-Überschuss (155.000 kWh zu 10 cent/kWh)	15.500,-	-
Strombezug		
• EEG Genossenschaft	-	0,-
Verwaltungsausgaben		
• Genossenschaftsgründung (nur im 1. Jahr)	-	-2.500,-
• Dienstleister-Kosten	-	-2.000,-
• Verwaltungsaufwendungen	-	-1.000,-
• Sonstige Ausgaben	-	-2.000,-
Investition/Abschreibung (Investitionsvolumen von 550.000)	-	-27.500,-
Personalaufwand	-	-7.715,40
Zinsaufwendungen	-	-16.426,-
SUMME	60.600,-	-59.141,40
Gewinn/Verlust vor Steuern	1.458,60	
KÖSt (2024: 23%)		-335,48
Gewinn/Verlust nach Steuern	1.123,12	

Steuerliche Beurteilung (2024)				
Position	Bemessungsgrundlage (netto)	USt an Finanzamt (inkl. Reverse Charge)	Kennzahl in der USt-Steuererklärung (U1)	Kennzahl in der KSt-Steuererklärung (K1)
einmaliger Betrag	1.300,-	-260,-	KZ 000: 1.300,- KZ 022: 1.300,-	KZ 9040: 1.300,-
Stromverkauf				
• 60 Haushalte	11.400,-	-2.280,-	KZ 000: 11.400,- KZ 022: 11.400,-	KZ 9040: 11.400,-
• 3 Gemeinden	16.200,-	-3.240,-	KZ 000: 16.200,- KZ 022: 16.200,-	KZ 9040: 16.200,-
• 3 Betriebe	16.200,-	-3.240,-	KZ 000: 16.200,- KZ 022: 16.200,-	KZ 9040: 16.200,-
• PV-Überschuss (155.000 kWh zu 10 cent/kWh)	15.500,-	0,-	KZ 000: 15.500,- KZ 021: 15.500,-	KZ 9040: 15.500,-
Strombezug				
• EEG Genossenschaft	0,-	0,-		
Verwaltungsausgaben				
• Genossenschaftsgründung (nur im 1. Jahr)	-2.500,-	500,-	KZ 060: 500,-	KZ 9230: 2.500,-
• Dienstleister-Kosten	-2.000,-	400,-	KZ 060: 400,-	KZ 9230 (kann im Detail abweichen): 2.000,-
• Verwaltungsaufwendungen	-1.000,-	0,-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
• Sonstige Ausgaben	-2.000,-	400,-	KZ 060: 400,-	KZ 9230 (kann im Detail abweichen): 2.000,-
Investition/Abschreibung (Investitionsvolumen von 550.000)	550.000,-	110.000,-	KZ 060:110.000,-	KZ 9130: 27.500,-
Personalaufwand	- 7.715,40	0,-		KZ 9120
Zinsaufwendungen	-16.426,-	0,-		KZ 9220
Sonstige Ausgaben	-1.200,-	-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
SUMME		102.280,-		

Wichtiger Hinweis: Darüber hinaus könnte im Jahr 2024 ein Öko-Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. Es soll beachtet werden, dass für die PV-Anlage zusätzlich ein Öko-Investitionsfreibetrag in Höhe von 15% der Investition (also 82.500 Euro) ansetzbar wäre. Die Eintragung erfolgt in der KZ 9277. Dadurch würde ein steuerlicher Verlust von 81.041,40 Euro entstehen, welcher in Folgejahre vorgetragen werden würde und wesentlich die Steuerlast der Genossenschaft vermindert. Dafür ist der Öko-IFB auch korrekt im Anlagenverzeichnis mitzuführen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (2025)		
Position	Einnahmen (netto)	Ausgaben (netto)
einmaliger Betrag	0,-	-
Stromverkauf		
• 60 Haushalte	11.400,-	-
• 3 Gemeinden	16.200,-	-
• 3 Betriebe	16.200,-	-
• PV-Überschuss (175.000 kWh zu 10 cent/kWh)	17.500,-	-
Strombezug		
• EEG Genossenschaft	-	0,-
Verwaltungsausgaben		
• Dienstleister-Kosten	-	-2.000,-
• Verwaltungsaufwendungen	-	-1.000,-
• Sonstige Ausgaben	-	-2.000,-
Investition/Abschreibung (Investitionsvolumen von 550.000)		-27.500,-
Personalaufwand		- 7.715,40
Zinsaufwendungen		- 15.815,-
SUMME	61.300,-	-56.030,40
Gewinn/Verlust vor Steuern	5.269,60	
KöSt (2025: 23%)		-1.212,01
Gewinn/Verlust nach Steuern	4.057,59	

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt, setzen sich die Einnahmen aus den „Mitgliedsbeiträgen“ der EEG-Teilnehmer:innen im Gründungsjahr, dem Stromverkauf an die EEG-Teilnehmer:innen und dem Entgelt für die Überschusseinspeisung zusammen.

Verwaltungsausgaben, Investition/Abschreibung, sonstigen Ausgaben und Zinsaufwendungen bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr Kosten iHv 2.500 Euro zusätzlich anfallen. Als jährliche Abschreibung ist 1/20 der Investition bzw. der Anschaffungskosten anzusetzen. Aufgrund des Investments von 550.000 Euro ergibt sich somit ein Betrag von 27.500 Euro.

Steuerliche Beurteilung (2025)				
Position	Bemessungsgrundlage (netto)	USt an Finanzamt (inkl. Reverse Charge)	Kennzahl in der USt-Steuererklärung (U1)	Kennzahl in der KöSt-Steuererklärung (K1)
einmaliger Betrag	0,-	0,-		
Stromverkauf				
• 60 Haushalte	11.400,-	-2.280,-	KZ 000: 11.400,- KZ 022: 11.400	KZ 9040: 11.400,-
• 3 Gemeinden	16.200,-	-3.240,-	KZ 000: 16.200,- KZ 022: 16.200,-	KZ 9040: 16.200,-
• 3 Betriebe	16.200,-	-3.240,-	KZ 000: 16.200,- KZ 022: 16.200,-	KZ 9040: 16.200,-
• PV-Überschuss (175.000 kWh zu 10 cent/kWh)	17.500,-	0,-	KZ 000: 17.500,- KZ 021: 17.500,-	KZ 9040: 17.500,-
Strombezug				
• EEG Genossenschaft	0,-	0,-		
Verwaltungsausgaben				
• Dienstleister-Kosten	-2.000,-	400,-	KZ 060: 400,-	KZ 9230 (kann im Detail abweichen): 2.000,-
• Verwaltungsaufwendungen	-1.000,-	0,-		KZ 9230 (kann im Detail abweichen)
• Sonstige Ausgaben	-2.000,-	400,-	KZ 060: 400,-	KZ 9230 (kann im Detail abweichen): 2.000,-
Investition/Abschreibung (Investitionsvolumen von 550.000)	0,-	0,-		KZ 9130: 27.500,-
Personalaufwand	-7.715,40	0,-		KZ 9120
Zinsaufwendungen	-15.815,-	0,-		KZ 9220
SUMME		-7.960,-		

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen steuerlichen Gewinn von 1.458,60 Euro und nach Abzug der KöSt (23%) einen Gewinn iHv 1.123,12 Euro. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der KöSt (23%) ein Gewinn von 4.057,59 Euro. Umsatzsteuerlich ergibt sich für Jahr 1 ein VSt-Überhang von 102.280 Euro und für Jahr 2 eine Umsatzsteuerzahllast von -7.960 Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast (USt) errechnet sich einnahmenseitig mit 20% auf die einmaligen Beiträge und auf den Stromverkauf. Am Bsp. der Beiträge bedeutet dies, dass den Genossenschaftsmitgliedern in Summe 1.300 Euro zzgl. 20% USt in Rechnung gestellt werden (Leistungsaustausch liegt vor), wobei 1.300 Euro bei der EEG Region Hubertal als Einnahme verbleiben und 260 Euro an USt an das Finanzamt abgeführt werden. Was den Stromverkauf angeht, so betrifft die Umsatzsteuerzahllast ausschließlich den Stromverkauf an die EEG-Teilnehmer:innen. Bei den Ausgaben sind für die EEG in diesem Fallbeispiel 20% an USt für alle subsummierten Kosten aufzuwenden, sodass sich hier im Jahr 1 eine VSt iHv 1.300 Euro und im Jahr 2 von 800 Euro errechnet.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann die gesamte VSt (20% von 550.000 Euro Investitionskosten) im Jahr 1 geltend gemacht werden, sodass sich hier ein Wert von 110.000 Euro an VSt ergibt. Verwaltungsaufwand (z.B.: Kontogebühren, Versicherung) sowie Zinsaufwendungen sind umsatzsteuerlich nicht relevant.

Fazit

Eine Energiegemeinschaft hat sich sowohl in der Gründungsphase als auch im laufenden Betrieb mit steuerlichen Aspekten auseinanderzusetzen. So ist bei Rechtsträgern wie Vereinen und Genossenschaften der erwirtschaftete Gewinn mit 23% Körperschaftssteuer in 2024 und 2025 zu besteuern (bis zum Jahr 2022 25%, im Jahr 2023 24% und ab dem Jahr 2024 23%). Zudem hat die Energiegemeinschaft für die Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen 20% Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Ausgenommen davon sind Unternehmen bzw. Energiegemeinschaften mit einem Jahresumsatz von unter 55.000 Euro netto („Kleinunternehmerregelung“). Diese haben keine Umsatzsteuer zu entrichten, können jedoch auch keine Vorsteuer in Abzug bringen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, zur Umsatzsteuer zu optieren, also auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, wodurch die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Was die Lieferung von Strom an die Energiegemeinschaft betrifft, so hängt die umsatzsteuerliche Behandlung unmittelbar mit der Vertragsgestaltung zusammen, wobei zwischen Pacht- bzw. Mietvertrag (Vermietung/Verpachtung der Anlage) oder einem Stromliefervertrag (Lieferung/Bezug von Strom) zu unterscheiden ist. Grundsätzlich kommt es bei der Lieferung von Strom an die Energiegemeinschaft (Wiederverkäufer) zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger.

Und zum Schluss

Für Verständnisfragen zum Ratgeber wenden Sie sich an die Energieberatungsstelle in Ihrem Bundesland. Mehr Informationen und die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland auf www.energiegemeinschaften.gv.at.

Bei weiterführenden fachlichen Fragen wird Ihnen die Beratung durch eine Steuerberater:in empfohlen.

Quellen und weiterführende Literatur

- [Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251](#)
- [Bundesabgabenordnung - BAO](#)
- [Elektrizitätsabgabegesetz - EIAbgG](#)
- [Genossenschaftsgesetz - GenG](#)
- [Informationsbroschüre Vereine und Steuern des BMF](#)
- [Photovoltaikerlass](#)
- [Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen](#)
- [Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG](#)
- [Vereinsgesetz 2002 - VerG](#)
- [Vereinsrichtlinien 2001 – VereinsR](#)
- [Steuerliche Fragestellungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern \(bmf.gv.at\)](#)

Hinweise zu den Fallbeispielen

- Hierbei handelt es sich um beispielhafte Berechnungen, denen Annahmen zugrunde liegen. Um innerhalb der jeweiligen EEG Strom zu verkaufen bzw. zu beziehen, müssen Erzeugung und Verbrauch zeitgleich stattfinden.
- Bei den Fallbeispielen „EEG Familie Huber“ und „EEG Gemeinde Huberdorf“, bei denen der Jahresumsatz unter 55.000 Euro liegt, wurde jeweils eine Variante mit und ohne USt-Optierung betrachtet.
- Die jeweiligen Preise sind in jeder EEG individuell festzulegen und stellen hier keine Richtwerte, sondern nur eine beispielhafte Darstellung der steuerlichen Auswirkungen dar.
- Im Gründungsjahr werden etwaige Beratungskosten für das Aufsetzen der Vereinsstatuten usw. nicht berücksichtigt.
- Insbesondere laufende Kosten für einen Verein bzw. eine Genossenschaft können sehr stark variieren.
- Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (also ohne Umsatzsteuer).
- **Erläuterung zu den steuerlichen Beurteilungen:** Für die Umsatzsteuererklärung und die Körperschaftsteuererklärung sind jeweils Kennzahlen anzugeben. Diese werden in Bezug auf die Beispiele dieses Ratgebers angeführt. Jede Kennzahl ist mit einem Wert zu versehen. Zum besseren Verständnis wurde der einzutragende Betrag in der Spalte Kennzahl zusätzlich erläutert. Falls in der Aufstellung nur ein eindeutiger Betrag vorzufinden ist, wurde in der Spalte Kennzahl auf die Erwähnung des Betrages verzichtet.

Der Ratgeber wurde erstellt von den Energieberatungsstellen der Bundesländer und der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften in Zusammenarbeit mit der Ötscherlandtreuhand SteuerberatungsgmbH. Die umfassende Überarbeitung und Aktualisierung im Jahr 2025 wurde in Kooperation mit der zobl.bauer. St. Johann Steuerberatung GmbH erstellt. Redaktionelle Betreuung: Arbeitsplattform Energiegemeinschaften (insbesondere Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen, NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH und Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds)

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften | Leopold-Ungar-Platz 2/Stiege 1/4.OG/Top 142 | 1190 Wien,

Gestaltung: 2024: Iris Scheibler und Wolfgang Seidel (Energieinstitut Vorarlberg); 2026: Irina Hufnagl (www.ih-design.at)

Bildnachweise: Florian Boschitsch (Umschlag), sebra - stock.adobe.com (S. 6), Nebojsa93 - stock.adobe.com (S. 15), FooTToo - stock.adobe.com (S. 20), Cristi Croitoru - stock.adobe.com (S. 28)

Stand: Jänner 2026



In Zusammenarbeit mit:



Gefördert von:

